



KLAUS STÜRMER AKA

„Not for profit“ und mit hohem Leistungsniveau

Klaus Stürmer ist Hauptgeschäftsführer der AKA, der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung. Die Zusatzversorgung der kommunalen und kirchlichen Arbeitgeber ist schon längst dort, wohin die bAV in der Privatwirtschaft kommen will: bei 100 Prozent Abdeckung. **Guido Birkner** sprach mit dem Rechtsanwalt.

Herr Stürmer, warum stehen die kommunalen und kirchlichen Arbeitgeber in öffentlichen Diskussionen über die betriebliche Altersversorgung im Gegensatz zu der bAV der Privatwirtschaft immer ein wenig im Schatten?

Klaus Stürmer: Im öffentlichen Dienst macht die Zusatzversorgung, die bAV des öffentlichen Dienstes, ein Viertel bis ein Drittel der Alterseinkünfte der früheren Beschäftigten aus – das ist ein hohes Leistungsniveau. Und wir können eine 100-prozentige Abdeckung bei den Arbeitgebern und den Beschäftigten vorweisen. Unabhängig von der Höhe des Einkommens oder der Größe des Arbeitgebers sind fast sämtliche Beschäftigten versichert – vom Kindergarten bis zum Großklinikum. **Was der Gesetzgeber mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vor drei Jahren in der Privatwirtschaft initiieren wollte, setzen wir seit Jahrzehnten um.** Auch wenn wir vielleicht etwas unter dem Radar der öffentlichen Wahrnehmung laufen, leisten unsere Zusatzversorgungskassen Beachtliches: Neben dem hohen Leistungsniveau haben die Kassen der AKA den Systemwechsel hin zum heutigen Punktemodell in den Jahren 2001 und 2002 für 6 Millionen Beschäftigte durchgeführt. Das Punktemodell bildet im Gegensatz zum früheren Gesamtversorgungssystem den ganzen beruflichen Werdegang im öffentlichen Dienst ab und orientiert sich nicht wie vormals nur an den letzten drei Jahren vor Rentenbeginn. Die Kassen haben für die Umstellung binnen zwei Jahren Millionen Einzelberechnungen erstellt. Es war die bislang größte Systemreform im Bereich der bAV in Deutschland. Dabei war bedeutsam, dass der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil 2007 diese Reform

CV
KLAUS
STÜRMER

Seit 2004

Hauptgeschäftsführer, AKA e.V. (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung)

2003–2004

Geschäftsführer, AKA e.V.

1994–2003

Mehrere leitende Positionen, Bayerische Versorgungskammer (BVK)

Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt

Studium der Rechtswissenschaften

als tarifvertragliche Grundentscheidung gebilligt und den Berechnungsmodus für die sogenannten Startgutschriften auch der rentenfernen Jahrgänge nicht beanstandet hat. Er hat lediglich Details der Berechnung kritisiert und die Sozialpartner insoweit zur Nachbesserung aufgefordert, was dann auch erfolgt ist. Auch hier steckt der Teufel im Detail, und bis heute sind einzelne Verfahren vor Gericht anhängig. Doch zeigt die aktuell letzte Entscheidung, dass die wenigen Kritikpunkte mittlerweile ausgeräumt werden konnten. **Keine Reform, die ich in meinem Berufsleben erlebt habe, hat wirklich nur Erleichterungen gebracht, sondern vieles ist noch komplexer geworden.**

Was sind die Hauptaufgaben, die die AKA als Verband übernimmt?

Klaus Stürmer: Die AKA fungiert seit 1998 als Fachverband der Zusatzversorgungs- und Beamtenversorgungskassen auf kommunaler und kirchlicher Ebene. Wir existieren als eingetragener Verein seit 22 Jahren und sind damals aus zwei Vorläuferorganisationen, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Beamtenversorgungskassen, hervorgegangen. Einige dieser Kassen gibt es bereits seit über 100 Jahren, so dass wir auf eine äußerst langjährige Erfahrung zurückblicken. Wir fungieren für unsere Mitglieder in Hauptamtlichkeit als fachlich orientierte Schnittstelle zu den Tarifpartnern und Ministerien auf Bundesebene. Die Tarifpartner sind auf der Arbeitgeberseite der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die VKA, also die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände; auf der Arbeitnehmerseite der dbb beamtenbund und tarifunion und

die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di. Dabei sind Bund und TdL hauptsächlich Ansprechpartner der VBL, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, während unser Ansprechpartner auf Arbeitgeberseite primär die VKA ist. Wir stehen als Dachverband der Kassen eines Systems, das auf einem Tarifvertrag beruht, mit unserem Wissen sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite gleichermaßen zur Verfügung. Zudem organisieren wir den Know-how-Transfer innerhalb der Kassen und vertreten die Interessen unserer Mitglieder nach außen, indem wir zu Gesetzesvorhaben Stellung nehmen und Urteile kommentieren.

„Was der Gesetzgeber mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vor drei Jahren in der Privatwirtschaft initiieren wollte, setzen wir seit Jahrzehnten um.“

Wer sind die Mitglieder der AKA und wie viele Mitglieder hat die Arbeitsgemeinschaft?

Klaus Stürmer: Innerhalb der AKA decken 43 Zusatz- und Beamtenversorgungskassen die Versorgung von knapp 10 Millionen Versicherten und Rentnern für rund 50.000 kommunale und kirchliche Arbeitgeber und Dienstherren ab. Unsere Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen bedienen damit das gesamte Segment der Beamten und Angestellten kommunaler und kirchlicher Arbeitgeber. Die Zusatzversorgung, durchgeführt von den Kassen der AKA und der VBL, bildet das größte

tarifvertragliche bAV-System in Deutschland. Dabei deckt die VBL hauptsächlich die Zusatzversorgung der Angestellten auf Bundes- und Landesebene ab, die Zusatzversorgungskassen der AKA den Bereich von Kommunen und Kirchen. Zudem sind bei der AKA auch, abgedeckt durch unsere Versorgungskassen, die kommunalen und kirchlichen Beamten mit umfasst. **Die Beamtenversorgung stellt in der Altersversorgung in Deutschland ein eigenständiges, bifunktionales Altersversorgungssystem dar.** Unsere Mitgliedskassen leisten rund 9 Milliarden

Euro an Versorgungszahlungen pro Jahr. Sie verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern arbeiten „not for profit“. Außer den normalen Verwaltungskosten fallen für sie keine weiteren Ausgaben an. Ein weiteres Merkmal der Kassen ist, dass sie regional tätig sind. Die Kirchen knüpfen in den Arbeitsvertragsordnungen ihrer Einrichtungen an den Tarifvertrag für die kommunale Altersversorgung an, sie sind nicht gesetzlich dazu verpflichtet und nehmen auch arbeitsrechtlich eine Sonderstellung ein.

Wie eng sind die Zusatzversorgungskassen an das VAG gebunden?

Klaus Stürmer: Die Zusatzversorgung ist im VAG aufsichtsrechtlich unter klarer Benennung der Regeln, die für sie gelten, definiert. Umgesetzt wird die Aufsicht aufgrund des überwiegend regionalen Wirkungskreises unserer Kassen durch die Bundesländer – vielleicht hier ein wenig vergleichbar mit der Situation bei der berufsständischen Versorgung. Für die kirchlichen Kassen existiert zum Teil ebenfalls eine Landesaufsicht, doch findet man hier auch andere Lösungen, wie beispielsweise die am VAG und an der BaFin-Aufsichtstätigkeit orientierte Verbandsaufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands für die KZVK Köln. Die Regulierung der Vermögensanlagetätigkeit der Kassen und somit die Anwendung der Anlageverordnung betreffen sehr viele Kassen der AKA, unabhängig davon, ob explizit daran gebunden oder freiwillig angelehnt.

Die Zeiten, als manche Behörden noch meinten, ausschließlich mündelsichere Anlagen seien der Weg der Wahl, sind glücklicherweise schon lange vorbei.

Sind Sie mit der Anlageverordnung heute glücklich?

Klaus Stürmer: Grundsätzlich befürworten wir den Rahmen der Anlageverordnung, da sie eine zentrale Grundlage für die Aufsicht darstellt und auch wesentlicher Bestandteil der Regulierungslogik jenseits von Solvency II ist. Aber natürlich sind wir hier nicht in der allein seligmachenden Welt. Heute versucht jeder institutionelle Investor zu diversifizieren und in

alternative Asset-Klassen zu gehen. **Die Kassen stehen vor der Frage, wie weit sie ihren Spielraum ausnutzen können und wie weit sich Diversifizierung mit Blick auf das wirtschaftliche Umfeld vorantreiben lässt, denn die Möglichkeiten in solchen Asset-Klassen sind begrenzt.**

Die Quoten werden zunehmend sichtbarer und limitieren die Möglichkeit der Anlage. Die Logik der Anlageverordnung mit einem sehr großen Sockel aus vermeintlich risikofreien Rentenanlagen mit Rendite über dem Zinserfordernis stammt aus einer anderen Zeit, und die Idee der risikofreien Rentenanlage mit passabler Rendite ist seit vielen Jahren passé. Zunehmend stoßen Kassen der AKA an die Grenzen der Quoten, und es ergibt sich das Problem, dass aufgrund der Quotenlogik eigentlich eine Anlage in sehr niedrig oder gar negativ verzinste Rentenanlagen getätigt werden müsste. Hier müssen ganz klar Auswege gefunden werden.

Was empfehlen Sie Ihren Mitgliedern in der aktuellen Situation?

Klaus Stürmer: Die AKA hat grundsätzliche Empfehlungen für die Vermögensanlage und das Risikomanagement formuliert, die allgemeine Anforderungen unter Wahrung des Proportionalitätsgedankens enthalten, konkrete Anlageempfehlungen geben wir aber nicht. Vielmehr informieren wir über aktuelle aufsichts- und steuerrechtliche sowie bilanzielle Themen und ermöglichen den Erfahrungsaustausch in vielen Formaten. Bei Letzterem geht es teils um die Anlage in bestimmte Asset-Klassen, aber auch sehr viel um eine angemessene Organisation und Umsetzung der Kapitalanlagetätigkeit insgesamt, sei es die Auswahl von Dienstleistern oder die Wahl von Anlagevehikeln. Wesentlich ist, dass unsere Kassen als Einrichtungen für die Altersversorgung langfristig denken und handeln. Das bedeutet, sie müssen auch schauen, wie sich Anlagemöglichkeiten und Portfolios langfristig entwickeln. Je weiter die Portfolios an manchen Stellen diversifiziert werden, desto dünner wird die Luft. Sicher sind wir wie allgemein in der BAV in einer anderen Situation als etwa Versicherer,

BERUFLICHE AKTIVITÄTEN KLAUS STÜRMER

Seit 2018

Ehrenbeirat, Institutional Assets Awards

Seit 2018

Mitglied im Vorstand, aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

2018–2019

Mitglied, High Level Group of Experts on Pensions der EU-Kommission

Seit 2014

Vorsitzender der Social Protection Task Force des CEEP (European Centre of Employers and Enterprises providing Public Services and Services of general interest), Brüssel

Seit 2014

Ständiger Gast im Rechtsausschuss, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DSfGB)

2001–2016

Pensionsforum der EU-Kommission in Brüssel

weil bei uns mit wesentlich längeren Zeiträumen kalkuliert werden kann als bei der Assekuranz, die vorzeitige Mittelabflüsse angemessen abdecken muss. Die Leistungen und der Kapitalbedarf unserer Kassen sind in einem stabilen gesetzlichen Rahmen sehr gut planbar. Unsere Altersversorgungseinrichtungen können sehr langfristig anlegen und daher Schwankungen aushalten sowie relevante Anteile an illiquiden Anlagen sehr gut in ihre Portfolios integrieren. Ein Aspekt ist mir hier noch wichtig. **Voraussetzung für die Planbarkeit und damit eine verlässliche Altersversorgung ist ein stabiler gesetzlicher Rahmen.** Wenn hier zu oft Änderungen erfolgen, geht dies zu Lasten des Vertrauens. Für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ist aber Stabilität gerade bei solch langfristigen Verpflichtungen wie der Altersversorgung essenziell.

Wie sieht das auf kirchlicher Seite aus?

Klaus Stürmer: Grundsätzlich sitzen wir alle in einem Boot, wenn wir uns das ökonomische, finanztechnische und regulatorische Umfeld anschauen. Ein Unterschied liegt darin, dass im kommunalen Bereich der Tarifvertrag für die Altersversorgung der Angestellten auf kommunaler Ebene direkt wirkt. Im Bereich der Kirchen erfolgt in den Arbeitsvertragsordnungen eine Orientierung am Tarifvertrag für die kommunale Altersversorgung durch die dortigen arbeitsrechtlichen Gremien.

Wie stellt sich das Verhältnis von Zusatz- zu Beamtenversorgung dar?

Klaus Stürmer: Die Beamtenversorgung ist ein eigenständiges System der Altersversorgung. Der zentrale Bezugspunkt zur Zusatzversorgung bestand im früheren Gesamtversorgungssystem – also vor der Systemreform – darin, dass die Zusatzversorgung damals mit ihren Leistungen die Lücke der Angestellten zwischen den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung abdeckte. Mit der Einführung des Punktesystems ab 2001 existiert das Gesamtversorgungssystem nicht mehr. Das heutige Punktemodell ist im Hinblick auf den Aufbau der Versorgungsanwartschaften stär-

ker an der Lebensarbeitszeit ausgerichtet, und die Versorgung der Beamten und der Angestellten ist nicht mehr aufeinander bezogen. Die Beamtenversorgung ist überwiegend umlagefinanziert, von moderaten Finanzreserven abgesehen.

Es gab immer wieder die Idee, die Beamtenversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Klaus Stürmer: Die Beamtenversorgung sieht sich immer wieder unsachlicher Kritik ausgesetzt. Dabei sind öffentliche Daseinsvorsorge, Sicherheit und ein zukunftsorientiertes Bildungsangebot wesentliche Anliegen der Bürger und ohne einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst nicht zu erfüllen. Für die weitere Entwicklung kann man mit Professor Rürup festhalten, dass in einer alternden Gesellschaft eine Ausweitung des Versicherungskreises in einer nach dem Umlageverfahren finanzierten Rentenversicherung stets nur vorübergehend zu höheren Einnahmen führt, aber die Finanzen der Rentenkasse nicht dauerhaft verbessert.

Auch die Rentenkommission hat in ihrem Abschlussbericht festgehalten, dass es der gesetzlichen Rentenversicherung eben nicht gut tun würde, die Beamten in ihr System einzubeziehen. Kurzfristig würde das zwar einen Zustrom an Geld bringen, langfristig jedoch zu höheren Kosten führen.

Wie sind die Zusatzversorgungskassen finanziert?

Klaus Stürmer: Die meisten unserer Einrichtungen sind umlage- oder mischfinanziert. Einige Zusatzversorgungskassen, vor allem die im kirchlichen Bereich, sind bei der Systemumstellung von 2001 auf die Kapitaldeckung umgestiegen. Man kann daher von drei Finanzierungsmodellen sprechen: das Umlagemodell plus Sanierungsgeld, das Modell der gemischten Finanzierung aus Umlage und einer Kapitaldeckung und als drittes Modell die Kapitaldeckung.

Wie sieht es mit der Kapitaldeckung aus?

Klaus Stürmer: Mit der Systemreform und der Einführung des neuen Punktemodells

zur Jahrtausendwende haben die Tarifparteien auch den Übergang in ein kapitalgedecktes System als Ziel formuliert. 20 Jahre später wissen wir, dass sich die Situation am Zinsmarkt komplett gedreht hat, so dass ich dieses Ziel nur langfristig für erreichbar halte. Tatsächlich haben die Tarifpartner es jeder Kasse selbst überlassen, wie sie das Ziel der Kapitaldeckung erreicht. So waren zum Beispiel in den neuen Ländern, in denen die Zusatzversorgung 1997 flächendeckend eingeführt wurde, zum Zeitpunkt der Systemumstellung die Versorgungsverpflichtungen noch relativ gering. Hier überwiegt die Mischfinanzierung, in den alten Bundesländern hingegen die Umlagefinanzierung. **Ich halte es immer noch für eine richtige Weichenstellung, den einzelnen Kassen die Entscheidung über die Finanzierungsform selbst zu überlassen, weil dadurch am besten die jeweilige Situation vor Ort berücksichtigt werden kann.**

Altersversorgungssysteme stehen immer auch unter dem Einfluss der demografischen Entwicklung.

Klaus Stürmer: Wir alle werden im Durchschnitt länger leben, und das vielfach bei guter Gesundheit. Trotzdem muss die Frage erlaubt sein, wie sich die steigende Lebenserwartung auf die Kalkulation von Beiträgen und Leistungen durch die Versorgungseinrichtungen auswirkt. Die Tarifvertragsparteien haben darauf schon vor einigen Jahren geantwortet. Die Tarifverträge für die Zusatzversorgung wurden in ihrer Laufzeit um zehn Jahre verlängert, so dass weiterhin das 2001 eingeführte Punktemodell als beitragsorientierte Leistungszusage gilt. Dabei wurden Mechanismen eingebaut, um die Auswirkungen der demografischen Entwicklung abzufedern. Allgemein sind durch den Tarifvertrag die Arbeitgeber verpflichtet, ihre jeweiligen Arbeitneh-

mer bei einer Zusatzversorgungskasse anzumelden, was bedeutet, dass es einen beständigen Neuzugang im System gibt. Das wiederum erleichtert die Situation für das Gesamtsystem und für die einzelne Kasse. Deswegen sprechen wir uns klar dafür aus, dass es bei der Regulierung beim Mindestharmonisierungsansatz laut EbAV-II-Richtlinie bleibt, der den Verschiedenheiten des nationalen Arbeits- und Sozialrechts Rechnung trägt. Hier ist ein klarer Unterschied zu Solvency II gegeben, und dieser sollte jetzt und in Zukunft auch berücksichtigt werden. In der Kapitalanlage sind die Kassen im Obligo.

Hier hilft ihnen die langfristige Kalkulierbarkeit der Verpflichtungen. Wenn ich einen Planungsvorlauf von bis zu 50 Jahren für die jungen Kohorten habe, relativieren sich die Auswirkungen der demografischen Entwicklung, zumal durch die eben erwähnte tarifvertragliche Verpflichtung, alle Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungskasse anzumelden, ein beständiger Neuzugang im System gegeben ist. Die wichtigere Frage dahinter ist, wie sich die gesamte Wirtschaftsleistung in den kommenden Jahrzehnten entwickelt. Zusammen mit der demografischen

Entwicklung ist auch die Personalpolitik der öffentlichen Hand zu betrachten. Hier haben wir in jüngerer Vergangenheit eine Abkehr vom früheren harten Sparkurs gesehen, das heißt, es kommen wieder mehr junge Beschäftigte hinzu. **Wenn Jahr für Jahr junge Kohorten in ausreichender Kopfzahl hinzukommen, wird das System in sich stabil bleiben.**

Bei neuen Asset-Klassen und wachsender Regulierung sind kleinere Kassen besonders gefordert.

Klaus Stürmer: Hier kommt die AKA als Verband mit ihren Plattformen für den Informationsaustausch ins Spiel, indem

„Voraussetzung für eine verlässliche Altersversorgung mit planbaren Perspektiven ist ein stabiler gesetzlicher Rahmen. Häufige Änderungen gehen zu Lasten des Vertrauens.“

wir Informationen über unsere verbandsinternen Foren und Arbeitsgruppen zugänglich machen. Bei der zunehmenden Regulierung und Berichtspflicht müssen wir genau hinschauen: Welche Pflicht ist notwendig und sinnvoll, welche Anforderung nicht mehr? Dies betrifft vor allem die immer weiter zunehmenden Berichtspflichten von Altersversorgungseinrichtungen, beispielsweise an die EZB. Im Allgemeinen leuchtet mir mit Blick auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) nicht ein, dass, wenn die EZB neue und detaillierte Zahlen und Berichte haben will, EIOPA umgehend die gleichen Unterlagen auch bekommen will, aber in einem anderen Format, auf anderem Wege und zudem noch weitaus mehr. **Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand, den gerade EIOPA erzeugt, ist erheblich und liefert häufig nur einen marginalen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.** Hier sollte nüchtern darüber nachgedacht werden, welche Informationen die zuständige Aufsicht tatsächlich benötigt und welche Auskünfte unsere Versicherten und Pensionäre wirklich brauchen. Gerade die Anforderungen der BaFin und von EIOPA zur Berichtspflicht der EbAV versehe ich teilweise mit einem großen Fragezeichen. Man kann sich schon fragen, ob mit diesem Berichtswesen mittlerweile nicht häufig über das Ziel hinausgeschossen wird. Manchmal blitzt der Gedanke auf, dass die Behörden immer mehr Informationen fordern, um sich im Fall der Fälle rechtfertigen zu können. Unsere Kassen erfüllen natürlich ihre gesetzliche Berichtspflicht. Aber der Umfang dieser Berichtspflichten wird tendenziell als zunehmende Herausforderung empfunden. Wichtig ist mir hier auch die Sicht der Betroffenen, der Arbeitnehmer. Viel Information ist nicht gleichbedeutend mit verständlicher Information. Im Bericht der EU-Expertengruppe ‚on Supplementary Pensions‘ heißt es daher auch zurecht: ‚There is a trade-off between the precision of pension information and its clarity.‘ Hilfreich ist eine Information nur dann, wenn der, den sie betrifft, sie auch verstehen und gegebenenfalls sein Handeln danach ausrichten kann. Der

deutsche Gesetzgeber hat hier versucht, die europäischen Vorgaben mit der VAG-InfoV sinnvoll und mit Augenmaß ins deutsche Recht zu übertragen.

Belastet der Rechnungszins von 3,5 Prozent aus der Zeit der Systemumstellung die Zusatzversorgungskassen heute?

Klaus Stürmer: Die Tarifparteien definieren die Leistungsseite des Systems, und sie haben den laufenden Tarifvertrag 2016 um zehn weitere Jahre verlängert, wobei mögliche Korrekturen auf der Beitragsseite schon vorgesehen sind. Hier zeigt sich ein Vorteil eines tariflichen Systems, denn die Sozialpartner haben es stets verstanden, rechtzeitig stabilisierende Regelungen zu treffen – mit der Systemreform zur Jahrtausendwende und mit der Antwort auf die demografischen Veränderungen 2016. Die Möglichkeit der Ausgestaltung der Finanzierungsmodelle, wie oben dargelegt, bringt ja auch ein unterschiedliches Maß an Abhängigkeit vom Kapitalmarkt mit sich. Aber natürlich müssen wir uns angesichts des Nullzinsumfelds fragen, wie lange das Niveau noch gehalten werden kann. Zudem verfestigen die Corona-Krise und die Hilfsmaßnahmen der EU und der Staaten die Niedrigzinspolitik über Jahre hinaus. Wenn jahrelang eine Niedrigzinspolitik gefahren wird – und seien die Ziele noch so gut gemeint –, dann muss klar sein, dass damit bei Altersversorgungseinrichtungen bestimmte Wirkungen ausgelöst werden. Gerade bei EIOPA habe ich den Eindruck, dass sich dort die Erkenntnis der realen Situation, vor allem die Wirkung des Niedrigzinses auf die Kapitalanlage von EbAV, viel zu spät einstellt. **Ein Korrektiv könnte zum Beispiel darin bestehen, dass man in Deutschland die Vorgaben der Anlageverordnung moderat anpasst.** Wir als Verband müssen letztlich die Vorgaben der Politik und die Gegebenheiten des Marktes akzeptieren und das Beste für unsere Mitglieder daraus machen. Die haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten angesichts von Dotcom-Blase und Lehman-Krise wacker geschlagen und ihre Pensionsverpflichtungen erfüllt. Bislang können die Kassen auskömmliche Renditen erzielen. ●